

Ersatzversorgung und Ersatzbelieferung für die Versorgung mit Elektrizität für Nicht-Haushaltskunden

gültig ab 15.11.2021

Die nachfolgenden Preise gelten für die Lieferung von elektrischer Energie unabhängig vom Verwendungszweck an Kunden mit und ohne registrierender Lastgangmessung im Rahmen der Ersatzversorgung nach § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die keine Haushaltskunden* gemäß § 3 Ziffer 22 EnWG sind.

Strompreise für die Ersatzversorgung und Ersatzbelieferung

Der Energiepreis ergibt sich während der Ersatzversorgung aus dem arithmetischen Mittel der Tageskurse am EPEX Spotmarkt (Index der Day-Ahead Auktion Marktgebiet Deutschland, Phelix-DE/LU Day Base) im Abrechnungszeitraum sowie einem Aufschlag von 0,45 ct/kWh. Der aufgeführte Energiepreis ist ein Nettopreis und versteht sich zuzüglich der Entgelte für Netznutzung und Abrechnung des zuständigen Netzbetreibers, der Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb des zuständigen Messstellenbetreibers, den Umlagen aus dem Gesetz zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG), dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG), der Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), der Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), der Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, sonstigen derzeit noch nicht bekannten und/oder veröffentlichten hoheitlich auferlegten zukünftigen Belastungen, sowie der Konzessionsabgabe, der Stromsteuer und der Umsatzsteuer in der jeweilig gültigen gesetzlichen Höhe. Die jeweils gültige Höhe der aufgeführten Umlagen wird auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) veröffentlicht.

Laufzeit

Die Ersatzversorgung endet gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefert wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Stromlieferung

Die Stromlieferung erfolgt in Form eines gesetzlichen Schuldverhältnisses nach § 38 EnWG und § 3 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) durch den Grundversorger und bedarf keines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses. Der Kunde wird über den Beginn der Ersatzversorgung schriftlich informiert. Die Stadtwerke Haldensleben GmbH ist Grund- und Ersatzversorger im eigenen Netzgebiet.

Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt monatlich. Bei der Abrechnung werden die tatsächlichen Abrechnungstage berücksichtigt. Die Rechnungslegung erfolgt als Gesamtrechnung über alle oben genannten Preisbestandteile. Die Ermittlung der zur Abrechnung kommenden Strommengen erfolgt durch den örtlichen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber nach den geltenden Bestimmungen.

Entgelte der Netznutzung

Die jeweils veröffentlichten und der Stadtwerke Haldensleben GmbH in Rechnung gestellten Entgelte für die Netznutzung werden dem Kunden in gleicher Höhe ohne Aufschläge weiterverrechnet. Die weiteren Kostenbestandteile der Netznutzung, wie derzeit die Konzessionsabgabe und weitere Umlagen, werden ebenfalls in gleicher Höhe ohne Aufschläge weiterverrechnet. Die jeweils aktuellen Entgelte für die Netznutzung sind auf der Internetseite der Stadtwerke Haldensleben GmbH (www.swhdl.de) veröffentlicht.

Entgelte des Messstellenbetriebs

Die Entgelte des Messstellenbetriebs werden ebenfalls in gleicher Höhe ohne Aufschläge weiterverrechnet, soweit diese der Stadtwerke Haldensleben GmbH in Rechnung gestellt werden. Gleiches gilt, wenn der Kunde gemäß §§ 5 ff. Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) selbst einen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber über den Messstellenbetrieb für die Lieferstelle schließt und die Erhebung der Entgelte durch die Stadtwerke Haldensleben GmbH im Auftrag des Messstellenbetreibers erfolgt. Die jeweils aktuellen Entgelte für den Messstellenbetrieb sind auf der Internetseite des grundzuständigen Messstellenbetreibers der Stadtwerke Haldensleben GmbH veröffentlicht (www.swhdl.de). Bei einem wettbewerblichen Messstellenbetrieb werden die Entgelte im Vertragsverhältnis zum Messstellenbetrieb vereinbart.

Umsatzsteuer, Preisanpassung bei gesetzlichen und behördlichen Änderungen

Alle Preise sind Nettopreise, auf die die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe erhoben wird. Sollten Gesetze, sonstige Rechtsnormen oder Festlegungen der Bundesnetzagentur die Wirkung haben, dass der Bezug oder die Abgabe von elektrischer Energie unmittelbar oder mittelbar verteuert bzw. verbilligt wird, nimmt die Stadtwerke Haldensleben GmbH eine entsprechende Anpassung der Entgelte vor.

Steuerliche Regelungen

Die Stromsteuer wird in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Steuersatzes hinzugerechnet. Sofern die Voraussetzungen des § 9b und/oder § 10 Stromsteuergesetz erfüllt werden, können sich Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft die Stromsteuer teilweise vom Hauptzollamt erstatten lassen.

*Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen. Gewerbekunden (Landwirtschaft oder Gewerbe) werden als Haushaltskunde definiert, sofern deren Jahresverbrauch eine Energiemenge von 10 000 Kilowattstunden nicht überschreitet.